

Aktuelle Lesefassung

Hauptsatzung der Stadt Norden (Ostfriesland)

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 07.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen. Zuletzt geändert durch 6. Änderungssatzung mit Ratsbeschluss vom 24.09.2025

§ 1

Name und Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Norden" und die Bezeichnung "Stadt".
- (2) Nach § 14 Abs. 3 NKomVG hat die Stadt die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Blau drei goldene Sporenräder (2:1). Als Oberwappen erscheint eine Laubkrone und als Schildhalter der Heilige Andreas vor dem Kreuz.
- (2) Die Farben der Stadt Norden sind gelb-blau.
- (3) Die Farben der Flagge sind gelb-blau; sie zeigt den Schriftzug „STADT NORDEN“ und als Schildhalter den Heiligen Andreas vor dem Kreuz.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen mit der Umschrift "Stadt Norden, Ostfriesland".
- (5) Eine Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge und des Stadtnamens zu nichtbehördlichen Werbezwecken ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 (1) Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Gesamtvermögenswert **55.000,00 €** übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert **5.500,00 €** nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den Mitgliedern nach §74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG sowie der Ersten Stadträtin/dem Ersten Stadtrat mit beratender Stimme.

§ 5

Ortschaften, Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

(1) Die Gemeindeteile - bestehend aus den früheren Gemeinden -

- a) Leybuchtpolder
- b) Norddeich (früher Lintelermarsch)
- c) Neuwesteel
- d) Ostermarsch .
- e) Süderneuland I
- f) Süderneuland II
- g) Westermarsch I
- h) Westermarsch II
- i) Bargebur (früher Ortsteil der Gemeinde Lütetsburg)
- j) und dem Stadtteil Tidofeld

bilden Ortschaften, für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher bestellt werden.

Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

(A) Zur selbständigen Erledigung

- a) Die Ehrung von Bürgerinnen und Bürgern der Ortschaften, soweit sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Norden diese im Einzelfall nicht vorbehält. In diesem Fall ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hinzuzuziehen.
- b) Benennung von Sammlerinnen/Sammlern und Zählerinnen/Zählern.
- c) Vorschläge gegenüber der Stadt für die Bestellung von Pflegerinnen/Pflegern, Vormünder, Schiedsfrauen/Schiedsmännern, Schöffinnen/Schöffen und Geschworenen.

(B) Im Rahmen der Anhörung

- a) Ausgestaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kulturpflege, Kindergärten, Kinderspielflächen, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfen.
- b) Vorschläge zur Benennung von Straßen und Plätzen.
- c) Die Bestellung des Ortsbrandmeisters.
- d) Die Planung und Erweiterung von Schulen.
- e) Pflege den Ortsbildes.
- f) Pflege und Unterhaltung von Denkmälern und Kriegsgräbern.
- g) Förderung von Gemeinschaftspflege (z. B. Volksfeste und Festumzüge).

- h) Pflege des Brauchtums und des Heimatgedankens.
 - i) Vorschläge zum Ausbau von Straßen und Wegen.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher führen ein Dienstsiegel.
 - (3) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher nehmen beratend an den Sitzungen des Rates teil. Dies gilt auch für die Sitzungen der Fachausschüsse, sofern Angelegenheiten beraten werden, die den jeweiligen Ortsteil betreffen.
 - (4) Der Rat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bzw. der Ortsvorsteherin des jeweiligen Ortsteiles, für die Dauer der Wahlperiode eine Stellvertretung für den Ortsvorsteher bzw. für die Ortsvorsteherin bestimmen. Der Ortsvorsteher bzw. die Ortsvorsteherin des jeweiligen Ortsteiles soll im Vorfeld des Vorschlagsrechtes beteiligt werden. Stellvertretende Ortsvorsteher sind in das Ehrenbeamtenverhältnis zu ernennen. § 96 Abs. 2 NKomVG gilt entsprechend. § 96 Abs. 3 Satz 2 findet unter der Maßgabe Anwendung, dass die Abberufung mit einfacher Mehrheit möglich ist. § 95 Abs. 3 und § 96 Abs. 3 Satz 1 NKomVG finden keine Anwendung.
 - (5) Stellvertretende Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen nehmen im Rahmen der Verhinderungsververtretung die in Abs. 1 und Abs. 3 genannten Aufgaben des Ortsvorstehers/in wahr.

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat und die Leiterin/ der Leiter des Geschäftsbereiches Planen, Bauen, Umwelt in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).

§ 7

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.¹

§ 8

Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 3 NKomVG

Allgemeine Vertreterin/allgemeinen Vertreter ist die Erste Stadträtin/der Erste Stadtrat. Bei deren/dessen Verhinderung bestimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Vertretung.

¹ Die Vertretung bei Aufstellung der Tagesordnung für den Rat sowie bei dessen Einberufung obliegt nach § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG der/dem Ratsvorsitzenden.

§ 9

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Stadt Norden zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, und Verordnungen der Stadt Norden werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ und auf der Internetseite der Stadt Norden <https://www.norden.de/bekanntmachungen> verkündet bzw. bekannt gemacht. Gleiches gilt für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Norden sowie für die Genehmigung von Flächennutzungsplänen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises <https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt> zur Verfügung gestellt.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o. ä. Bestandteil von Satzungen oder Flächennutzungsplänen, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt. In diesem Falle ist in der Bekanntmachung Zeitraum, Internetadresse sowie an welchem Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können, anzugeben.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen -vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der städtischen Homepage <https://www.norden.de/bekanntmachungen>.

Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten angeordnet gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Die öffentlichen Bekanntmachungen von Ort, Zeit und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt auf der städtischen Internetseite <https://www.norden.de/Ratsinfo>, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

- (4) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus, Am Markt 15, Norden veröffentlicht.
- (5) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Norden vom 18.11.2020 außer Kraft. Die 4. Änderung der Hauptsatzung ist am 01.01.2024 in Kraft getreten.

Norden, den 08.12.2021

S t a d t N o r d e n

gez.

**-Eiben-
Bürgermeister**

Hinweise:

Diese Satzung wurde am 10.12.2021 im elektronischen Amtsblatt elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden, Nr. 96 bekanntgegeben.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung wurde am 14.10.2022 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden, Nr. 53 bekanntgegeben.

Die 2. Änderung der Hauptsatzung wurde am 03.03.2023 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden, Nr. 10 bekanntgegeben.

Die 3. Änderung wurde am 29.09.2023 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden Nr. 39 bekanntgegeben.

Die 4. Änderung ist am 22.12.2023 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden Nr. 50 bekanntgegeben worden.

Die 5. Änderung ist am 28.02.2025 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden Nr. 11 bekanntgegeben worden.

Die 6. Änderung ist am 02.10.2025 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Aurich und der Stadt Emden Nr. 41 bekanntgegeben worden.